

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/145**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Carola Andersen
Carola.Andersen@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4126
Telefax: 0431 988-4173

24. August 2005

**Finanzausschusssitzung am 18. August 2005
TOP 1. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Haus-
haltsplan für das Haushaltsjahr 2005
hier: Fragen zum Einzelplan 03 – Landeskulturzentrum Salzau**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die in der o.a. Finanzausschusssitzung aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Umwandlung des Landeskulturzentrums in eine gemeinnützige GmbH beantworte ich wie nachstehend. Die Beantwortung der Fragen basiert auf Beiträgen aus der Staatskanzlei und meinem Haus.

- Warum wurde der Landesrechnungshof vom Finanzministerium bisher nicht nach § 102 LHO über die Maßnahme unterrichtet?

Die Gründung der Landeskulturzentrum Salzau Betriebs-gGmbH wurde zwar in allen Schritten zwischen Fachressort und Finanzministerium abgestimmt. Dabei handelt es sich aber nicht um eine formale Einschaltung der Beteiligungsverwaltung, sondern um die Begleitung mit fachlichem Rat und die Abstimmung von Haushaltsfragen. Für die Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft durch die Kulturstiftung als Stiftung öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des § 102 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 65 Abs. 3 LHO nicht unmittelbar anzuwenden. Eine Benachrichtigung des Landesrechnungshofes müsste durch die Stiftung erfolgen, soweit der Landesrechnungshof diese als öffentlich-rechtliche Einrichtung laufend überwacht (§ 111 Abs. 1 LHO).

- Ist die Gründung der gGmbH durch die Kulturstiftung überhaupt möglich und zulässig?

Der Stiftungsrat der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Sitzung am 5.05.2004 den Stiftungsvorstand ermächtigt, die Gründung einer GmbH zu betreiben. Der in Gesetz und Satzung der Kulturstiftung verankerte Stiftungszweck

sieht in § 2, Absatz 4 vor: Die Stiftung hat den Zweck, „4. Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur im Lande zu unterstützen“. In der Sitzung vom 20.12.2004 wurde der Stiftungsrat über die geplante Gründung der gemeinnützigen Landeskulturzentrum Salzaue Betriebs-GmbH im 1. Quartal 2005 informiert.

Mit Schreiben vom 20.12.2004 wurde die Stiftungsaufsicht im Innenministerium unter Vorlage eines vorläufigen Gesellschaftsvertrages, der zwischen MBWFK, FM, GMSH/LV-SH und I-Bank abgestimmt war, um Zustimmung zur Gründung gebeten. Im Schreiben vom 11.01.2005 antwortet die Stiftungsaufsicht, dass gegen die Gründung der Landeskulturstiftung Salzaue gGmbH durch die Kulturstiftung keine Bedenken bestehen.

- Wann kann der Landesrechnungshof mit der Vorlage eines Wirtschaftsplanes nach § 26 LHO rechnen?

In der Gesellschafterversammlung der Landeskulturzentrum Salzaue Betriebs-gGmbH vom 15.07.2005 wurde der Business-Plan für die Geschäftsjahre 2005 – 2009 verabschiedet. Auf der Grundlage des Business-Plans wird in Kürze ein Wirtschaftsplan für das Rumpfbjahr 2005 vorliegen. Die Geschäftsführung ist seit dem 1.7.2005 hauptberuflich besetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff
Staatssekretär